

Amtliche Bekanntmachung
der Kreis- und Hansestadt Korbach

HAUSHALTSSATZUNG
DER KREIS- UND HANSESTADT K O R B A C H
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	82.251.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	82.227.700 EUR
mit einem Saldo von	23.800 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	451.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	181.000 EUR
mit einem Saldo von	270.000 EUR
mit einem Überschuss von	293.800 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.924.550 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.134.400 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.833.500 EUR
mit einem Saldo von	- 12.699.100 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.200.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.400.000 EUR
mit einem Saldo von	8.800.000 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	25.450 EUR

festgesetzt.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 12.200.000 EUR festgesetzt.

Darin enthalten sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 1.000.000 EUR

(2) Der Gesamtbetrag der Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, über die im Haushaltsjahr Verträge abgeschlossen werden sollen und die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung anstehen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Haushaltsjahre

2028: 1.000.000 EUR und
2029: 1.000.000 EUR.

(3) Gemäß § 103 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Magistrat ermächtigt, über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen im Rahmen der vorstehenden Veranschlagung zu entscheiden.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.189.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 229 v. H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 362 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 410 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Korbach, 16. Dezember 2024

DER MAGISTRAT DER KREIS-
UND HANSESTADT KORBACH

gez. Friedrich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Abs. 2, § 102 Abs. 4 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in den §§ 2, 3 und 4 sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Korbach für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehene Kredite in Höhe von

12.200.000 €

(in Worten: Zwölfmillionenzweihunderttausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von

6.189.000 €

(in Worten: Sechsmillioneneinhundertneunundachtzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000 €

(in Worten: Zweimillionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 16. Dezember 2024
-7.1 Az.: 3 m 10 c -
Dienstsiegel

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung
gez. Jürgen van der Horst“

Offenlegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt gemäß § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 2. Januar 2025 bis einschließlich 10. Januar 2025 während der öffentlichen Dienstzeiten der Verwaltung beim Empfang der Stadtverwaltung, Gebäude A, Stehbahn 1, in Papierform zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ausdrucke sind gegen Kostenerstattung möglich.

Korbach, 17. Dezember 2024

DER MAGISTRAT DER KREIS-
UND HANSESTADT KORBACH
gez. Friedrich
Bürgermeister